



3003 Bern, 28. September 2017

Verfügung

In Sachen

Flughafen Samedan

Gesuch um Plangenehmigung für den Ersatz des Mastes auf dem Dach des Kontrollturms

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) fest und zieht in Erwägung:

1. Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 teilte die Engadin Airport AG dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) mit, dass sie die bestehende, über 40-jährige Funkanlage durch ein neues Funksystem ersetzen muss. Das formelle Gesuchsdossier wurde am 11. September 2017 eingereicht.
2. Das Vorhaben umfasst zwei Elemente: Zum einen den Ersatz der Funkanlage. Dies ist eine technische Veränderung und ist im Rahmen eines sogenannten *Reviews* von der zuständigen Sicherheitsabteilung des BAZL geprüft und mit Mitteilung vom 12. September 2017 akzeptiert und freigegeben worden. Zum andern den Ersatz des Mastes, an dem die Antennen der Funkanlage befestigt sind. Dies ist eine bauliche Massnahme, die Gegenstand der vorliegenden Plangenehmigung ist.
3. Der bestehende 5.2 m hohe Mast, der sich auf dem Dach des Kontrollturms befindet, wird durch drei neue Masten von 5.2 m und einem von 2.1 m Höhe ersetzt. An die Masten werden die Antennen der Funkanlage montiert.
4. Das Bauvorhaben ist von untergeordneter Bedeutung und hat keine Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Weil es nicht im Katalog der genehmigungsfreien Bauvorhaben gemäss Art. 28 Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) enthalten ist, wird es im vereinfachten Genehmigungsverfahren (Art. 37i Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0) behandelt.

5. Das BAZL hat den Abbruch und den Ersatz des Mastes einer luftfahrtspezifischen Prüfung unterzogen. Es formuliert mehrere Auflagen, die der Sicherheit des Flugbetriebs dienen. Sie werden im Dispositiv übernommen.
6. Die Bearbeitung der Plangenehmigung hat einen geringen Aufwand verursacht, weshalb als Gebühr der Minimalbetrag von Fr. 500. – gemäss Art. 49 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.1) erhoben wird.
7. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin entsprechend dem Art. 49 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 172.010) die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t:

1. Die Demontage des bestehenden Mastes und die Errichtung von vier neuen Masten von ca. 5.2 bzw. 2.1 m Höhe auf dem Dach des Kontrollturms wird mit Auflagen genehmigt.
2. Folgende Auflagen sind zu beachten:
 - a. Die Masten 1 und 2 sind mit drei Bändern von je 1.1 m Breite rot, weiss, rot (RAL3024 bzw. RAL9016) zu markieren.
 - b. Vier Arbeitstage vor dem definitiven Aufbautermin der Masten ist dem BAZL (per E-Mail an obstacle@bazl.admin.ch) und der kantonalen Meldestelle (an roland.schumacher@alg.gr.ch) eine Errichtungsmeldung mit Angabe der Hindernisnummer (268-GR-30107-LSZS) zuzustellen. Dabei sind die genauen Lage- und Höhenkoordinaten der Masten anzugeben.
 - c. Der Vollzug der Markierung ist dem BAZL spätestens 4 Tage nach Fertigstellung zu bestätigen (per E-Mail an obstacle@bazl.admin.ch mit Beilegen von Fotos).
 - d. Allfällige über den Sicherheitszonenplan hinausragende Baugeräte sind dem BAZL – auf dem ordentlichen Weg via die kantonale Meldestelle – als Luftfahrthindernisse zu melden.
 - e. Sollten entgegen den Angaben im Review Report (09.08.2017, Clarification exchange with Change Owner Punkt 6) die Antennenelemente geändert werden, ist dies dem BAZL für eine neue Beurteilung zu melden.

3. Für diese Verfügung wird der Konzessionärin die Minimalgebühr von Fr. 500. – auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung eröffnet.
4. Diese Verfügung wird eröffnet:

Eingeschrieben an:

- Engadin Airport AG, Piazza Aviatica 2, 7503 Samedan

Zur Kenntnis an (mit einfacher Post):

- Gemeindeverwaltung Samedan, Plazzet 4, 7503 Samedan
- Skyguide, Flugplatzstrasse 44, 3123 Belp
- Kreisamt Oberengadin, INFRA, Chesa Ruppanner, Quadratscha 1, 7503 Samedan

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)



Christian Hegner, Direktor

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.